

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates, am 08.12.2016, 18:00 Uhr, im großen Saal des
Schloßtheaters, Schloßhof 6, Ottweiler

Anwesend waren:

A) Der Vorsitzende/r

1. Herr Holger Schäfer
2. Herr Christian Batz gem. § 42 Abs. 3 KSVG, zu TOP 2

B) Mitglieder (stimmberechtigt)

3. Herr Dr. Wolfgang Brück
4. Herr Friedel Budke
5. Herr Hennig Burger
6. Frau Melitta Daschner ab TOP 3, 18.24 Uhr
7. Herr Robert Ehm
8. Herr Knut Franzisky
9. Herr Klaus Gerhardt
10. Herr Axel Haßdenteufel
11. Frau Judith Heckmann
12. Herr Hans-Peter Jochum
13. Herr Ingo Klein
14. Herr Stephan Klein
15. Frau Bianca Knapp
16. Frau Ute Mertel
17. Herr Karl-Heinz Nätzer
18. Herr Jan Rosenfeldt ab TOP 3, 18.20 Uhr
19. Herr Markus Schley
20. Herr Michael Schmidt
21. Herr Johannes Schmitt
22. Herr Mudi Sisamci ab TOP 3, 18.16 Uhr
23. Herr Günther Sticher
24. Herr Mathias Thull
25. Herr Uwe Trautmann
26. Frau Elke Walgenbach

Es fehlten:

27. Herr Christian Breyer
28. Frau Iris Calmano
29. Frau Nicole Cayrol
30. Frau Katja Emde-Heckmann
31. Herr Robert Gerhardt
32. Herr Hans Georg Hoffmann
33. Herr Sebastian Paetzel
34. Herr Marc Welter

von der Verwaltung

35. Frau Iris Brück
36. Herr Holger Herrmann, Personalrat
37. Herr Ralf Hoffmann
38. Herr Helmut Ries
39. Herr Gerhard Schmidt
40. Herr Stefan Schmidt
41. Frau Heike Völzing
42. Frau Doris Schwager, als Protokollführerin

Herr Schäfer eröffnet die letzte Stadtratssitzung für 2016. Er begrüßt den Ortsvorsteher aus Fürth, Herrn Ratunde, ebenso Herrn Gerhard Jung als Mitglied des Kreistages, den Personalratsvorsitzenden Herrn Holger Herrmann, von der Saarbrücker Zeitung Herrn Marc Prams, ebenso begrüßt er Herrn Sascha Veith, den zukünftigen Amtsleiter von Amt 10, die anwesenden Bürger sowie die Ortsratsmitglieder.

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass Beschlussfähigkeit vorliegt.

Herr Schäfer bittet um Erweiterung der Tagesordnung. Mit Schreiben vom 30.11.2016 ging den Ratsmitgliedern bereits die Erweiterung um TOP 19 öffentliche Sitzung und Top 6 nicht öffentliche Sitzung zu. Als Tischvorlage liegen noch eine weitere Ergänzungen der Tagesordnung vor, die sich in den letzten beiden Tagen ergeben haben. Es handelt sich um die Punkte TOP 17.4 und TOP 19 der öffentlichen Sitzung sowie die Punkte TOP 6 und TOP 7 der nicht öffentlichen Sitzung. Der Vorsitzende erläutert die Punkte und deren Dringlichkeit kurz. Von Seiten der Mitglieder bestehen keine Wünsche zur Tagesordnung.

Herr Burger beantragt, die Redezeit zu TOP 3 zu verlängern.

Der Bürgermeister verweist auf die in der Geschäftsordnung festgelegte Redezeit von drei Minuten.

Herr Batz vertritt die Auffassung, die in der Geschäftsordnung vereinbarte Redezeit sei hinreichend.

In der folgenden Abstimmung wird der Antrag von Herrn Burger mit 20 Nein-Stimmen bei 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Die erweiterte Tagesordnung wird einstimmig angenommen. Demnach verschieben sich die nachfolgenden Punkte entsprechend.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2016 - öffentliche Sitzung
- 2 . Jahresrechnung 2014; Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlage: Amt 10/035/2016
- 3 . Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017 und Erlass einer Hebesatzsatzung
Vorlage: Amt 20/025/2016
- 4 . Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogrammes 2016 bis 2020 für das Abwasserwerk
Vorlage: Amt 20/024/2016
- 5 . Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren ab 01.01.2017
Vorlage: Amt 20/028/2016
- 6 . Wirtschaftsplan 2017 für das Abwasserwerk
Vorlage: Amt 20/023/2016
- 7 . Investitionsprogramm (2016 bis 2020) für den Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb
Vorlage: Amt 20/027/2016
- 8 . Wirtschaftsplan 2017 für den Regiebetrieb mit Sonderrechnung "Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb"
Vorlage: Amt 20/026/2016
- 9 . Stellenplan 2017
Vorlage: Amt 10/033/2016
- 10 . Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2017
Vorlage: Amt 32/024/2016
- 11 . Anpassung der Entgelte im Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb
Vorlage: Amt 20/022/2016
- 12 . Forstwirtschaftsplan 2017 für den Stadtwald
Vorlage: Amt 60/096/2016
- 13 . Veranstaltungen 2017
Vorlage: Amt 32/026/2016
- 14 . Grundsatzentscheidung zur Einrichtung eines "Hauses für Demografie, Migration und Start-Up" im städtischen Anwesen Rathausplatz 5 (Altes Rathaus)
Vorlage: Amt 60/106/2016
- 15 . Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bei Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das Gelände der ehemaligen SGGT
Vorlage: Amt 61/017/2016
- 16 . Beschluss Lärmaktionsplanung, 2. Stufe Stadt Ottweiler
Vorlage: Amt 61/029/2016
- 17 . Beschlussfassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- 17.1 . Einbau einer schallhemmenden Decke für die Nachmittagsbetreuung der FGTS in der GS Lehbesch
Vorlage: Amt 60/097/2016
- 17.2 . Anbringung einer Gedenktafel für Pfarrer Woytt
Vorlage: Amt 10/036/2016

- 17.3 . Beschaffung eines mobilen Kassensystems MOKAS für das
EVS-Wertstoffzentrum
Vorlage: Amt 60/098/2016
- 17.4 . Dacherneuerung Feuerwehrgerätehaus Steinbach (USK
13000.94270)
Vorlage: Amt 60/109/2016
- 18 . Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
Vorlage: Amt 10/032/2016
- 19 . Beitritt zum Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis
Neunkirchen und den Tierheimen in Niederlinxweiler und
Homburg
Vorlage: Amt 32/032/2016
- 20 . Mitteilungen und Anfragen
- 21 . Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift
der Sitzung vom 15.11.2016 - nicht öffentliche Sitzung
- 2 . Verkauf des städtischen Anwesens Ottweilerstraße 18, Stadt-
teil Steinbach
Vorlage: Amt 60/094/2016
- 3 . Anwesen Blièsstraße 2, Stengel-Pavillon: Abschluss Mietver-
trag Kirchenkreis / Notariat Pick
Vorlage: Amt 60/102/2016
- 4 . Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser (TSF-
W) für den Löschbezirk Mainzweiler
Vorlage: Amt 32/030/2016
- 5 . Beförderung des Stadtoberinspektors Thomas Maus-Holzer
zum Stadtamtmann
Vorlage: Amt 10/034/2016
- 6 . Klagebefugnis zur Herausgabe einer Bürgschaft im Rahmen
eines Insolvenzverfahrens
Vorlage: Amt 61/039/2016
- 7 . Klagebefugnis gegen die geänderte Abrechnung 2015 und den
korrigierten Wirtschaftsplan 2017 der Wohnungseigentümer-
gemeinschaft Schlosstheater
Vorlage: Amt 60/110/2016
- 8 . Mitteilungen und Anfragen

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2016 - öffentliche Sitzung

Gegen die Abfassung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.11.2016 – öffentliche Sitzung – werden keine Einwände erhoben.

TOP 2 Jahresrechnung 2014; Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten Vorlage: Amt 10/035/2016

Sachverhalt:

Herr Dr. Brück und Herr Jochum nehmen wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Gemäß § 101 Abs. 1 KSVG legt der Bürgermeister den Jahresabschluss dem Gemeinderat vor. Die Stadt Ottweiler verfügt nicht über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Sie bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATAX. Der Prüfbericht ist dem Jahresabschluss beigefügt.

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Gemeinderat den geprüften Jahresabschluss fest; dabei beschließt er auch über die Verwendung des Jahresüberschusses, oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest. Zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 122 KSVG. Für den Vorsitz gilt § 42 Abs. 3 KSVG. Danach ist bei Sitzungen, in denen die Jahresrechnung beraten wird, eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender zu bestellen.

Die ATAX hat die Jahresrechnung 2014 geprüft und hierüber den Prüfungsbericht vom 27.10.2016 erstellt.

Unter Buchstabe D stellen die Prüfer fest, dass die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Bezüglich des Rechenschaftsberichts stellen die Prüfer fest, dass dieser alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zusammenfassend treffen die Prüfer in ihrem Bestätigungsvermerk folgende Feststellungen:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in

Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2014 schließt mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von -1.030.444,66 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushalts-Ansatz 2014 in Höhe von -2.205.114,97 Euro bedeutet das eine Verbesserung im Volumen von 1.174.670,31 Euro.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2014 aufgrund des erwirtschafteten Fehlbetrages auf 26.662.007,13 Euro vermindert (gegenüber 27.692.451,79 Euro in 2013). Die Vermögensrechnung schließt zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 79.124.999,99 Euro in Aktiva und Passiva ab (gegenüber 81.278.245,42 Euro zum 31.12.2013).

Der Rechenschaftsbericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung, erläutert erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen und gibt einen Überblick über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2014. Der Anhang wiederum erläutert die Entwicklungen im Haushaltsjahr, die sich bilanziell auswirken.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Eigenkapitalquote der Stadt Ottweiler weiter rückläufig ist. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Haushaltslage der Stadt Ottweiler äußerst schwierig gestalten. Ottweiler wird auch zukünftig eine „Haushaltssanierungskommune“ sein.

Herr Schäfer erläutert kurz die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig empfohlen habe.

Da Herr Batz bereits als besonderer Vorsitzender im Rechnungsausschuss fungierte, schlägt er vor, ihn auch für die heutige Sitzung zum besonderen Vorsitzenden zu bestellen.

Diesem Vorschlag schließt sich der Stadtrat einstimmig an.

Herr Batz gibt ausführliche Informationen über den Jahresabschluss 2014. Die Verwaltung stellte dafür alle erforderlichen Belege zur Prüfung bereit, wofür er sich bedanke. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Ausschuss kommen zu dem Ergebnis, dass das Haushaltsjahr so wie in der Vorlage angegeben, abgeschlossen werden könne. So empfiehlt es auch der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat. Weiterhin empfiehlt er einstimmig dem Bürgermeister und den Beigeordneten in vollem Umfang Entlastung zu erteilen.

Herr Franzisky stimmt dem Bericht von Herr Batz zu und betont auch die transparente Darstellung. Herr Franzisky teilt auch mit, dass in 2014 nicht alle Projekte umgesetzt wurden. Er meint, dass ohne Hilfe von außen ein Ausgleich des Haushaltes nicht möglich sei. Auch er bedankt sich für die gute Arbeit der Verwaltung, die dadurch allen Beteiligten eine gute Prüfung ermöglicht habe und stimmt der Entlastung zu.

Herr Burger stellt fest, dass dies das beste Ergebnis seit langem sei und dass die Personalkosten gesunken seien. Auch weist Herr Burger auf die nicht durchgeführten Projekte hin. Auch er ist für die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1. die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 und
2. stellt den Jahresfehlbetrag mit -1.030.444,66 Euro und die Bilanzsumme mit 79.124.999,99 Euro fest.

Weiterhin beschließt der Stadtrat einstimmig, dem Bürgermeister und den Beigeordneten in vollem Umfang Entlastung zu erteilen.

Bürgermeister Schäfer übernimmt wieder den Vorsitz.

TOP 3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017 und Erlass einer Hebesatzsatzung Vorlage: Amt 20/025/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) zu erheben sind. Der jeweilige Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Zuletzt im Rahmen einer Hebesatzsatzung wurden durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die nachstehenden Hebesätze für das Jahr 2016 beschlossen:

Grundsteuer A	=	340 v.H. (1986-2011 = 270 v.H., 2012-2014 = 280 v.H., 2015 = 300 v.H.)
Grundsteuer B	=	420 v.H. (1992-1994 = 330 v.H., 1995-2011 = 350 v.H., 2012-2014 = 360 v.H., 2015 = 380 v.H.)
Gewerbesteuer	=	445 v.H. (1986-2000 u. 2005-2015 = 430 v.H. / 2001 bis 2004 = 408 v.H.).

Anlass für die Rücknahme des Gewerbesteuer-Hebesatzes in den Jahren 2001 bis 2004 um 22 Hebesatzpunkte war das Gesetz zur Senkung von Gewerbesteuerhebesätzen vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 422), das den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer infolge Senkung der Gewerbesteuerhebesätze beinhaltete. Im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2005 wurde dieses Gewerbesteuerenkungsprogramm mit Ablauf des Jahres 2004 beendet, was angesichts der defizitären Haushaltslage der Stadt die Wiederanhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf den vormaligen Stand erforderlich machte.

Bei der nun anstehenden Entscheidung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2017 ist zunächst der unmittelbare Einfluss der Hebesätze auf die Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen vor dem Hintergrund notwendiger Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung zu sehen.

Darüber hinaus müssen die weiteren Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 11 K FAG als einem der Faktoren zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen, wird der gewogene Landesdurchschnitt der Hebesätze im zweit vorangegangenen Jahr zugrunde gelegt.

Dies hat zur Folge, dass bei darunter liegenden eigenen Hebesätzen höhere Einnahmen angerechnet werden, als tatsächlich zu verzeichnen waren, was letztlich zu verminderten Schlüsselzuweisungen führt.

Andererseits bleiben Einnahmen im Finanzausgleich anrechnungsfrei, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Das Problem liegt jedoch darin, dass z.B. die Hebesätze des Jahres 2017 beschlossen werden müssen, lange bevor der gewogene Landesdurchschnitt dieses Jahres feststeht.

Es ist deshalb notwendig, die Entwicklung des gewogenen Landesdurchschnittes zu beobachten und ggfls. die eigenen Hebesätze vorausschauend anzupassen, da eine rückwirkende Korrektur nicht möglich ist.

Der Hebesatz-Vergleich sieht derzeit wie folgt aus:

<u>Hebesatz v.H.</u>	<u>*2013</u>		<u>*2014</u>		<u>*2015</u>		<u>*2016</u>		<u>*2017</u>	
	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.
	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>
Grundst.A	280	256	280	258	300	274	340	?	?	?
Grundst.B	360	359	360	363	380	380	420	?	?	?
Gewerbest.	430	415	430	416	430	422	445	?	?	?
maßg. Finanz- ausgleichsjahr		*2015		*2016		*2017		*2018		*2019

Bei der Grundsteuer A und bei der Gewerbesteuer liegen die Hebesätze im Jahr 2015 über dem gewogenen Landesdurchschnitt. Der Hebesatz der Grundsteuer B dagegen entspricht 2015 exakt dem gewogenen Landesdurchschnitt. Lt. tel. Anfrage beim Landesamt für zentrale Dienste -Abt. A / Statistisches Amt- wurden im laufenden Jahr 2016 (bis 30.06.) landesweit Hebesatz-Anpassungen vorgenommen. Dies steht einerseits in Zusammenhang mit der Verpflichtung einer zunehmenden Anzahl von Kommunen zur Aufstellung von Haushaltssanierungsplänen. Daneben tragen sowohl das auf dem Konsolidierungserlass vom 3. Juni 2015 basierende neue Berechnungsverfahren zum Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites als auch das 2015 veröffentlichte Gutachten von Prof. Martin Junkernheinrich dazu bei, dass der zwischenzeitlich zu verzeichnende Trend kontinuierlicher Hebesatz-Erhöhungen auch in den kommenden Jahren anhalten bzw. sich noch verstärken wird.

Inwieweit der gewogene Landesdurchschnitt die Hebesätze der Stadt Ottweiler im Jahr 2016 bzw. auch im kommenden Haushaltsjahr erreichen wird, hängt sowohl von den Hebesatz-Anpassungen als auch von den Veränderungen des jeweiligen Ist-Aufkommens in den einzelnen Kommunen ab. Die größeren Städte (insbesondere Saarbrücken) haben dabei den meisten Einfluss auf die Bemessungsgrundlage.

Für die Stadt Ottweiler besteht aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 82 a KSVG seit dem Haushaltsjahr 2011 die Verpflichtung zur Durchführung von Haushaltsverbesserungsmaßnahmen. Seit dem Haushaltsjahr 2012 muss ein Haushaltssanierungsplan erstellt werden. Der Umfang der jährlich zu erbringenden Sanierungsmaßnahmen richtete sich bis zum Haushaltsjahr 2015 nach der sog. „Bezugsbasis“, die für die Stadt Ottweiler in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt im Zeitraum 2011 bis 2015 gleich bleibend auf 1,3 Mio. € beziffert wurde. Ab dem Haushaltsjahr 2016 steht nunmehr der Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites im Fokus. Bei der diesbezüglich vorzunehmenden Berechnung (Konsolidierungserlass vom 03.06.2015) gelten Anhebungen im Bereich der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) bereits ab dem Jahr der Anpassung als Sanierungsbeiträge und tragen insoweit direkt zur Defizit-Reduzierung bei.

Ungeachtet der Einführung neuer Berechnungs-Modalitäten ist es bei der bestehenden Defizitsituation im Ergebnishaushalt ohnehin angezeigt, neben einer absolut sparsamen Haushaltsführung auch alle Einnahmemöglichkeiten in vertretbarem Maße auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere auch für die Realsteuer-Einnahmen, die, wie bereits erwähnt, im Finanzausgleich anrechnungsfrei bleiben, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Zehn Prozent-Punkte beispielsweise würden - gemessen am aktuellen Aufkommen - bei der Grundsteuer A rd. 1.200 €, bei der Grundsteuer B rd. 36.000 € (Mehrbelastung bei einem Einfamilienhaus in der Regel unter 10 €/Jahr) bzw. bei der Gewerbesteuer rd. 40.000 € ausmachen.

Der vom Rat in seiner Sitzung am 17.05.2016 beschlossene Haushaltssanierungsplan für den Zeitraum 2016 bis 2019 sieht zunächst für die Jahre 2017 bis 2019 keine Hebesatz-Anpassungen vor. Gegenüber den im November 2015 vorgegebenen Daten des Ministeriums für Inneres und Sport (Mdi) zur so genannten Normalentwicklung (in der Regel 4-Jahres-Durchschnittswerte) der Normalfaktoren (Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Einkommen- und Umsatzsteuer-Anteile, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage) im neuen Berechnungsverfahren zur Haushaltssanierung haben sich die nunmehr im November 2016 aktualisierten und fortgeschriebenen Daten für den Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2020 verschlechtert. Diese Entwicklung steht insbesondere vor dem Hintergrund der starken Schwankungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen sowie dem erheblichen Anstieg der Kreisumlage aufgrund gestiegener Sozial- und Jugendhilfekosten in den letzten Jahren.

Den auf der Sitzungsvorlage der Finanzplanungsdaten des Haushaltsplanes 2016 für das Haushaltsjahr 2017 gefertigten und der Volage beigefügten Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass nach den aktualisierten Vorgaben des Mdi die Defizit-Obergrenze aktuell um 93 T€ überschritten wird. Im Gegensatz hierzu ergab die Berechnung für 2017 aufgrund der letztjährigen Mdi-Vorgaben noch eine Unterschreitung der Defizit-Obergrenze von 384 T€. Damit wird deutlich, welche Abweichungen sich bei der Fortschreibung der Normalentwicklung innerhalb eines Jahres (sowohl „nach oben“ als evtl. auch „nach unten“) ergeben können. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2017 bedeutet die Fortschreibung der Normalentwicklungs-Daten für die Stadt Ottweiler eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen im Volumen von 477 T€.

Der der Sitzungsvorlage beigefügten Aufstellung mit den aktuellen Hebesätzen der saarländischen Kommunen ist u.a. zu entnehmen, dass im ersten Halbjahr 2016 wiederum von 35 Städten und Gemeinden im Bereich der Grundsteuer B Hebesatz-Erhöhungen in einer Spanne von bis zu 110 Punkten (Stadt Lebach von 370 v.H. auf 480 v.H. und Stadt Blieskastel von 350 v.H. auf 460 v.H.) vorgenommen worden sind. Im Gewerbesteuer-Bereich erfolgten Anpassungen durch 23 Städte und Gemeinden in einer Spanne von bis zu 40 Punkten (Stadt Saarbrücken von 450 v.H. auf 490 v.H.). Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird das in nicht unerheblichem Maße auch Auswirkungen haben auf die Steigerung der Werte des gewogenen Landesdurchschnitts.

Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Entwicklung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, sowohl im Bereich der Grundsteuer B als auch im Gewerbesteuer-Bereich die Hebesätze zum 01.01.2017 anzupassen und folgende Anhebungen vorzunehmen:

Grundsteuer B	von 420 v.H.	auf	445 v.H.
Gewerbesteuer	von 445 v.H.	auf	450 v.H.

Zwar sind die Steuerpflichtigen zur Leistung von Vorauszahlungen aufgrund des Vorjahresbescheides verpflichtet. Damit aber zum frühest möglichen Zeitpunkt Abgabeklarheit besteht und die Steuerbescheide 2017 auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung erteilt werden können, wird der Erlass einer Hebesatzsatzung empfohlen.

In dem der Sitzungsvorlage beigefügten Berechnungsblatt wurden die vorgesehenen Hebesatz-Anpassungen berücksichtigt. Unter der Voraussetzung konstanter Rahmenbedingungen gegenüber der bisherigen Finanzplanung bei der Haushaltsplan-Aufstellung 2017 (Normalfaktoren bleiben hierbei außer Betracht) wird damit die vorgegebene Defizit-Obergrenze für das kommende Haushaltsjahr eingehalten. Bereits an dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass in Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplanes 2017 und des Haushaltssanierungsplanes für die Jahre 2017 bis 2020 mögliche weitere Hebesatz-Anpassungen mit in Erwägung gezogen werden müssen.

Herr Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss dazu einstimmig empfohlen habe.

Herr Burger stimmt den Vorschlägen zu. Die Grundsteuer werde um 20 % und die Gewerbesteuer um ca. 1 % erhöht. Diese Erhöhungen sind moderat und von den Steuerzahlern tragbar.

Herr Batz teilt mit, dass die Erhöhungen nicht eingeplant waren, aber durch die Anpassung der ande-

ren Kommunen unumgänglich seien. Die CDU werde diesem Vorschlag zustimmen.

Herr Dr. Brück betont, dass die vorgeschlagenen Erhöhungen an der Grenze des Zumutbaren seien. Die Entwicklung der Steuern entwickle eine Eigendynamik, die die Stadt Ottweiler nicht bremsen könne. Wenn einzelne Kommunen Realsteuern erhöhen, erhöht sich auch der gewogene Landesdurchschnitt. Dies betrifft dann letztendlich alle Kommunen. Dem gewogenen Landesdurchschnitt müsse sich auch Ottweiler anpassen. Die SPD werde der Vorlage zustimmen.

Herr Budke teilt mit, dass es eigentlich immer die falschen Leute treffe. Trotz allem stimme er den Vorschlägen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	=	340 v.H.,
Grundsteuer B	=	445 v.H.,
Gewerbesteuer	=	450 v.H.

und die als **Anlage 1** der Originalniederschrift beigefügte Hebesatzsatzung zu erlassen.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogrammes 2016 bis 2020 für das Abwasserwerk Vorlage: Amt 20/024/2016

Sachverhalt:

Als eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2017 (insbesondere des Vermögensplanes), aber auch für die im Rahmen des Erfolgsplanes erforderliche Kalkulation der Abwassergebühren, ist das Investitionsprogramm fortzuschreiben.

Der Entwurf des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2016 bis 2020 (in T€) mit Erläuterungen zu den konkreten Maßnahmen des Programmjahres 2017 ist als Anlage 2 der Originalniederschrift beigefügt. Daraus ergibt sich bei Investitionen von 1.000.000 € unter Berücksichtigung der veranschlagten Kanalanschlussbeiträge (30 T€) und Landeszuschüssen (90 T€) ein **Kreditbedarf** von **880.000 €**.

Dies würde zu einer jährlichen Belastung des Erfolgsplanes und damit der Gebührenzahler (ohne Unterhaltungs- und sonstige Kosten) wie folgt führen:

1,25 % AfA von 1.000 T€ (Nutzungsdauer überwiegend 80 Jahre lt. Vermögensbewertung zum 31.12.2004)	=	12.500,00 €
abzgl. Auflösungsbetrag von Beiträgen und Zuschüssen i. H. v. 120 T€ (gem. § 14 Abs. 2 Satz 5 des EVS-Gesetzes)	=	<u>./.</u> 1.500,00 €
		14.000,00 €
ca. 3 % Fremdkapitalzinsen von 880 T€	= +	<u>26.400,00 €</u>
zusammen	=	40.400,00 €

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss einstimmig empfohlen habe und gibt einen kurzen Überblick über den Inhalt der Vorlage.

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das als **Anlage 2** der Originalniederschrift beigelegte Investitionsprogramm des Abwasserwerkes für den Planungszeitraum 2016 bis 2020.

TOP 5 Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren ab 01.01.2017
Vorlage: Amt 20/028/2016

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.12.2001 hat der Stadtrat die 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler beschlossen. Damit wurde zum 01.01.2002 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Die Schmutzwassergebühr wurde auf 2,47 Euro je cbm Schmutzwasser, die Niederschlagswassergebühr auf 0,60 Euro je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Gebührenkalkulation jährlich zu überprüfen und evtl. erforderliche Gebührenanpassungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund dessen wurden die Gebührensätze in der Zwischenzeit wie folgt angepasst:

<u>Schmutzwassergebühr</u>	<u>Niederschlagswassergebühr</u>
Ab 1.1.2003 = 2,79 €	Ab 1.1.2003 = 0,65 €
Ab 1.1.2004 = 2,84 €	Ab 1.1.2010 = 0,75 €
Ab 1.1.2005 = 2,96 €	Ab 1.1.2011 = 0,78 €
Ab 1.1.2010 = 3,16 €	Ab 1.1.2015 = 0,74 €
Ab 1.1.2011 = 3,50 €	Ab 1.1.2016 = 0,70 €
Ab 1.1.2012 = 3,84 €	

Mit dem Rechnungsabschluss 2015 wurden insgesamt 730.538,34 € auf neue Rechnung vorgetragen, davon entfallen auf den Bereich der Niederschlagswassergebühr 540.197,77 EUR. Bei planmäßiger Realisierung des Wirtschaftsplans 2016 wird der Überschuss im Bereich Niederschlagswasser um rd. 180.000 € sinken. Um den verbleibenden Überschuss in diesem Bereich abzubauen wird vorgeschlagen die Niederschlagswassergebühr erneut um 0,05 € auf nunmehr 0,65 € zu senken.

Gründe für die erhöhten Überschüsse sind vor allem die allgemeine Zinsentwicklung zzgl. den positiven Effekten der aktiven Zinssteuerung in Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG und die gleich bleibende Festsetzung des einheitlichen Verbandsbeitrages des EVS seit 2012 bei sinkendem Wasserverbrauch.

Die für die Niederschlagswassergebühr anzurechnende abflusswirksame Fläche ist nahezu gleich geblieben (2016 = 1.709.388 qm / 2017 = 1.713.604 qm). Dabei machen die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, die mit 688.815 qm gegenüber dem Vorjahr unverändert blieben insgesamt 40 % der Gesamtfläche und damit der Gebührenbelastung aus.

Vor diesem Hintergrund und dem Ergebnis der als Anlage der Sitzungsvorlage beigelegten Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung vor, die Abwassergebühren ab 01.01.2017 im Rahmen einer Neufassung der Satzung zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) zu senken.

Herr Schäfer teilt mit, dass die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung auf 0,65 € gesenkt werden können. Er informiert auch, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss hierzu einstimmig empfohlen habe.

Hierzu erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der als **Anlage 3** der Originalniederschrift beigefügten Satzung der Stadt Ottweiler zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung) wie folgt festzusetzen:

Ab 01.01.2017

Niederschlagswassergebühr = 0,65 € je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche

**TOP 6 Wirtschaftsplan 2017 für das Abwasserwerk
Vorlage: Amt 20/023/2016**

Sachverhalt:

Dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 liegen die in seiner Sitzung vom 15.12.2010 durch den Stadtrat beschlossenen Gebührensätze ab 01.01.2012 für Schmutzwasser (3,84 €/cbm) bzw. der neu zu beschlossene Niederschlagswassersatz (0,65 €/qm) zugrunde. Bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ist im Bereich der Niederschlagswassergebühr ein Defizit von ca. 252.000 € zu erwarten. Saldiert mit dem im Schmutzwasserbereich planmäßigen jahresbezogenen Defizit in Höhe von rd. 87.000 € wird mit einem Gesamtverlust von 339.000 € gerechnet. Im Erfolgsplan ist daher ein Jahresverlust in dieser Höhe ausgewiesen. Dieser Jahresverlust soll mit Jahresüberschüssen aus Vorjahren verrechnet werden.

Im Übrigen liegen dem Vermögensplan die im Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen für das Jahr 2017 zugrunde.

Die Investitionsausgaben belaufen sich auf 1.000 T€.

Zur Finanzierung sind Beiträge in Höhe von 120 T€ und Kreditaufnahmen von 880 T€ eingeplant.

Zur Finanzierung des Defizits im Vermögensplan ist es notwendig einen Kredit in Höhe von 262 T€ aufzunehmen. In Absprache mit der Kommunalaufsicht ist dieser Schritt notwendig um den Unterschied zwischen Abschreibung (Nutzungsdauer 80 Jahre) und Tilgung (max. Tilgungsdauer 30 Jahre) zu finanzieren. In der Vergangenheit wurde dies durch die Veränderung der sog. Tilgungsrücklage erreicht, diese ist allerdings ab dem Wirtschaftsjahr 2017 nicht mehr genehmigungsfähig.

Daneben wird auf die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan und zum Investitionsprogramm verwiesen.

Gemäß § 35 Ziffer 7a KSVG ist die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 2 Ziff.9 KommHVO).

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss einstimmig empfohlen habe.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Feststellung des als **Anlage 4** der Originalniederschrift beigefügten Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes der Stadt Ottweiler für das Wirtschaftsjahr 2017.

TOP 7 Investitionsprogramm (2016 bis 2020) für den Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb
Vorlage: Amt 20/027/2016

Sachverhalt:

Als eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2017 (insbesondere des Vermögensplanes), aber auch für die Ermittlung des zu erwartenden Aufwandes im Erfolgsplan, ist das Investitionsprogramm fortzuschreiben.

Insbesondere bedingt durch die fortschreitende Nutzungsdauer werden in den kommenden Jahren voraussichtlich Ersatzbeschaffungen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung bzw. im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen notwendig.

Im Programmjahr 2017 sind keine Investitionen vorgesehen. Falls unvorhergesehene Einsätze erforderlich werden, erfolgt die Finanzierung über Haushaltsreste. Die Ansätze ab 2018 in Höhe von jeweils 5 T€ sind vorsorglich für mittlerweile abgeschriebene technische Geräte und deren Ersatzbeschaffung bei Totalausfall eingeplant.

Herr Schäfer verweist auf die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss einstimmig empfohlen habe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das Investitionsprogramm des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes für den Planungszeitraum 2016 bis 2020 ([Anlage 5 der Originalniederschrift](#)).

TOP 8 Wirtschaftsplan 2017 für den Regiebetrieb mit Sonderrechnung "Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb"
Vorlage: Amt 20/026/2016

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes für das Jahr 2017 weist im **Erfolgsplan** Erträge von 108.881 € und Aufwendungen von 412.516 € und damit einen Jahresverlust (Jahresfehlbedarf) in Höhe von 303.635 € (Vorjahr = 302.607 €) aus, der planmäßig durch einen Betriebskostenzuschuss des städt. Haushaltes in gleicher Höhe ausgeglichen werden muss.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben sind netto veranschlagt, da die Umsatzsteuer bei dem Betrieb gewerblicher Art ergebnisneutral ist. Eingenommene UST. wird an das Finanzamt abgeführt, gezahlte UST. als Vorsteuer geltend gemacht und vom Finanzamt erstattet.

Wesentlichste Position der Erträge sind die Badeentgelte. Die Kalkulation basiert auf den Einnahmen der Jahre 2012 bis 2016 unter Berücksichtigung der nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnisse. Das Gesellschafterdarlehen bei der WVO ist mit 3,40 % unbefristet verzinst und die Anlage des Stammkapitals bei der WVO beträgt 5,65 % Zinsen bis 2021. Die in 2012 eingeführte Zinssteuerung in Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG wird seit 2013 im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Der hieraus resultierende Zinsertrag (-1T€) sowie die Erträge aus der Verzinsung des Kassenbestandes (-0,25T€) wurden an die aktuelle Entwicklung angepasst.

Die Veränderungen bei den Aufwendungen resultieren insbesondere aus Steigerungen in den Bereichen Gebäudeunterhaltung (+6,7T€), Personalkosten (+1,9T€), Energiekosten (+1,5T€) und Betriebsführungskosten durch Dritte (+0,5T€). Demgegenüber ergaben sich Einsparungen bei der Bilanzprü-

fung und Beratung (-0,3T€), der Position Leistungen der Verwaltung ohne techn. Dienst (-1,2T€), bei der Unterhaltung der Badeanlage (-6T€) und bei Sonstiges (-0,4T€) sowie infolge von geringerem Zinsaufwand (-2,5T€) insbesondere aufgrund fortschreitender Tilgung.

Der **Vermögensplan** 2017 basiert auf dem Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020. Er beinhaltet daneben die Ansätze für AfA und Tilgung sowie den Ausgleich des Jahresverlustes durch den Betriebskostenzuschuss des Haushaltes. Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde keine Darlehensneuaufnahme vorgesehen. Ersatzbeschaffungen für abgeschriebene Wirtschaftsgüter (Maschinen und maschinelle Anlagen bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung) sollen bei Totalausfall über HH-Reste finanziert werden.

Für die Jahre 2018 bis 2020 wurden vorsorglich Investitionskredit-Veranschlagungen von jeweils 5.000 € für eventuell notwendige Ersatzbeschaffungen vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen des Wirtschaftsplanes verwiesen.

Gemäß § 35 Ziffer 17a KSVG ist die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 9 KommHVO).

Herr Schäfer informiert über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss einstimmig empfohlen habe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Feststellung des Wirtschaftsplanes vom Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb der Stadt Ottweiler für das Wirtschaftsjahr 2017.

TOP 9 Stellenplan 2017 **Vorlage: Amt 10/033/2016**

Sachverhalt:

Die Gemeinde bestimmt gemäß § 79 KSVG in einem Stellenplan die Planstellen ihrer Bediensteten nach Zahl, Art und Bewertung. Der Stellenplan ist gemäß § 82 Abs. 2 KSVG Bestandteil des Haushaltsplanes.

Auf den als Anlage 6 der Originalniederschrift beigefügten Stellenplan und die Erläuterungen zu den einzelnen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird verwiesen.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2017 ausgewiesenen Stellen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Im Jahr 2016 haben sich die Tarifpartner für den kommunalen Bereich auf eine Neufassung der Entgeltordnung verständigt. Nachdem bereits im Jahr 2015 die Eingruppierungsregeln für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes neu gefasst wurden, wurden nunmehr auch die Eingruppierungsvorschriften der übrigen Beschäftigten überarbeitet. Dies führt bei einer Reihe von Beschäftigten zu einem Anspruch auf Höhergruppierung. Allerdings setzt die Höhergruppierung einen Antrag der Beschäftigten voraus, der bis zum 31.12.2017 gestellt werden muss. Auf die betroffenen Stellen wird in den Erläuterungen zum Stellenplanentwurf hingewiesen. Zu erwähnen bleibt, dass der Reformprozess zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Für die Beschäftigten im handwerklichen Bereich (früher Arbeiter) wurden zwar Rahmenregelungen vereinbart. Es fehlen aber noch die bezirklich zu vereinbarenden Ausführungstarifverträge hierzu. Dies hat zur Folge,

dass sich eventuell für diesen Bereich auch im Jahr 2017 noch ein Anpassungsbedarf in Einzelfällen ergeben kann, der derzeit im Stellenplan noch nicht abgebildet werden kann.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.05.2016 beschlossen, die im Sammelkonto veranschlagten Personalkosten bereinigt um die tariflichen Steigerungen auf den Stand des Haushaltsansatzes des Jahres 2016 zu begrenzen. Die aufgrund des Stellenplanes 2017 kalkulierten Personalkosten belaufen sich im Sammelkonto auf 7.686.660,00 €. Sie liegen damit unterhalb der beschlossenen Grenze von 7.705.921,27 €.

Auch im Jahr 2017 sollen wiederum Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Wie in der Vergangenheit auch sollen zwei Plätze für Praktikantinnen im Anerkennungsjahr in den städtischen Kindergärten angeboten werden. Diese gelten als Fachpersonal, werden zur Hälfte auf den Stellen-schlüssel angerechnet und von Kreis und Land bezuschusst. Zudem soll erneut ein Ausbildungsplatz im Bereich Garten- und Landschaftsbau besetzt werden.

Der Vorsitzende informiert ausführlich über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss einstimmig empfohlen habe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den als **Anlage 6** der Originalniederschrift beigefügten Stellenplan für das Jahr 2017 zu beschließen.

TOP 10 Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2017 Vorlage: Amt 32/024/2016

Sachverhalt:

Nach dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) ist der Elternbeitrag in Kindertageseinrichtungen so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge 25% der bezuschussungsfähigen Personalkosten nicht übersteigt.

Durch Tarifsteigerungen werden für 2017 höhere Personalkosten erwartet, was eine Anpassung der Elternbeiträge zum 01. Januar 2017 notwendig macht.

Die Personalkosten an sich können nicht gesenkt werden, da die Personalisierung in allen Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt vorgegeben wird und diese Personalisierung vom Land auch überprüft wird.

Der Personalbedarf im Krippenbereich ist am stärksten, da diese Gruppen personalintensiver zu besetzen sind. So gibt es im Kindergartenbereich einen Personalschlüssel von 1,5, wohingegen der Personalschlüssel im Krippenbereich bei 2,0 liegt. Deshalb steigen die Kosten für Krippenplätze am meisten an.

Es werden deshalb folgende Elternbeiträge vorgeschlagen:

Kindergarten (Regelplatz):	109,00 €	(bisher: 106,00€)
Kindergarten (Tagesplatz):	180,00 €	(bisher: 175,00 €)
Tageskrippenplatz:	354,00 €	(bisher: 345,00 €)
„halber“ Krippenplatz (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	252,00 €	(bisher: 246,00 €)

Mit diesen Beiträgen bewegt sich die Stadt Ottweiler in der Größenordnung der umliegenden Gemein-

den und es kann ein Kostendeckungsgrad von 23,98 % erreicht werden.

Für Geschwisterkinder gibt es einen 25%-Rabatt auf den Beitrag, der im SKBBG ebenfalls verankert ist und so die Belastung für die Eltern etwas minimiert.

Darüber hinaus haben Eltern mit geringem Einkommen auch die Möglichkeit, dass der Beitrag ganz oder teilweise nach dem SGB VIII durch das Kreisjugendamt übernommen wird.

Der Vorsitzende gibt einen Einblick in die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ausschuss für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing einstimmig (mit 1 Enthaltung) empfohlen habe.

Herr Dr. Brück verweist auf die derzeitige Diskussion auf Landesebene mit dem Ziel, die Eltern von Kindergartenbeiträgen ganz frei zu stellen. Er vertritt die Auffassung, dass bei einer solchen Entscheidung des Landes dieses nach dem Verursacherprinzip auch die Kosten tragen müsse.

Der Vorsitzende merkt an, dass diese Auffassung bei einem neuen Gesetz sicherlich richtig wäre. Ob dies allerdings bei einer Gesetzesänderung auch zutreffen würde, müsste erst noch geprüft werden.

Herr Burger vertritt die Auffassung, dass die Elternbeiträge sozial, d. h. nach den Einkommen der Eltern gestaffelt werden sollten.

Herr Rosenfeldt entgegnet, dass eine Einkommensprüfung mit Personalaufwand und damit mit Kosten verbunden ist. Es sei sicherlich nicht schön, dass die Stadt gezwungen ist, die Elternbeiträge zu erhöhen. Es sei aber letztlich unverzichtbar.

Der Vorsitzende teilt abschließend mit, dass bereits heute rund 40 % der Elternbeiträge vom Kreisjugendamt übernommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Anlage zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler ab dem 01.01.2017 wie folgt zu ändern:

Anlage

zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler

Folgende Monatsbeiträge werden erhoben:*

1. Verzeichnis der Elternbeiträge nach § 5

a) Regelkindergartenplatz (7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)	109,00 €
b) Ganztagskindergartenplatz (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	180,00 €
c) Teilzeitkrippenplatz (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	252,00 €
d) Ganztagskrippenplatz (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	354,00 €
e) Bei tageweiser Inanspruchnahme (Service-Tag) der ganztägigen Betreuung ist je Betreuungstag ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt für den - Ganztagesplatz im Kindergarten	6,00 €

- Ganztagesplatz in der Krippe 15,00 €
- „Servicetag“ in der Nachmittagsbetreuung 6,00 €

Die Inanspruchnahme der tageweisen Ganztagesbetreuung ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken und vorher anzumelden.
Im Vorfeld ist immer das Einverständnis des Leiters/der Leiterin der Einrichtung einzuholen.

* Änderungen sind fett dargestellt.

TOP 11 Anpassung der Entgelte im Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb Vorlage: Amt 20/022/2016

Sachverhalt:

Bei der Entwicklung des von der Verwaltung vorgelegten Änderungsvorschlages wurden neben der bisherigen Staffelnungen auch die aktuellen Badeentgelte in den Nachbar-Kommunen, insbesondere der Freibäder Wiebelskirchen und St. Wendel, berücksichtigt. Damit sollte möglichen Abwanderungsabsichten von Badegästen aufgrund der Entgelte-Erhöhung vorgebeugt werden.

Auf der Basis der durchschnittlichen Besucherzahlen der letzten zehn Jahre errechnet sich bei den dargestellten Anpassungen ein jährlicher Mehrertrag von rund 12.850,00 €.

Der Vorsitzende verweist auf die Beschlussempfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses. Dieser hat gegenüber der Verwaltungsvorlage einige Änderungen in verschiedenen Positionen vorgenommen. Das geänderte Entgelteverzeichnis ist der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig das als **Anlage 7** der Originalniederschrift beigefügte Entgelteverzeichnis für die Benutzung des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes.

TOP 12 Forstwirtschaftsplan 2017 für den Stadtwald Vorlage: Amt 60/096/2016

Sachverhalt:

Der nachstehend aufgeführte Forstwirtschaftsplan beruht auf Angaben, die der Stadt vom Saarforst Landesbetrieb mitgeteilt worden sind.

1.	Forstbetriebseinnahmen				<u>Bemerkungen</u>
a)	Fichtenstammholz	600	fm à 90,00 €	54.000,00 €	Satz geschätzt
b)	Eiche/Buche	70	fm à 100,00	7.000,00 €	
c)	Landeszuschuss für Aufforstung				
			Summe planmäßige Erlöse	61.000,00 €	

2. Kosten:

a)	Bewirtschaftungskosten/Holzernte	ca. 670 fm	23.000,00 €
b)	Mitbeförsterungskosten (Zahlungen an Saar-Forst Landesbetrieb)		
	- Grundkosten	142,5 ha à 20,23 €	2.885,00 €
	Optional übern. Verkehrssicherungspflicht	193,5 ha à 9,52 €	1.850,00 €
	- Verw.ko. Holzeinschlag	670 fm à 8,33 €	5.581,10 €
c)	Waldpflege		11.000,00 €
d)	Waldverjüngung		8.000,00 €
e)	Laufende Pflege der Waldwege		2.000,00 €
f)	-Sonstige Betriebsausgaben		0,00 €
	Summe planmäßige Kosten		54.316,10 €

Mit den übrigen Positionen ergibt sich folgende Veranschlagung im Ergebnishaushalt 2016:

Einnahmen:

USK	85500.13000	Holzverkaufserlöse	61.000,00 €
USK	85500.17100	Landeszuschuss für Aufforstung	0,00 €
USK	85500.15790	Vermischte Einnahmen	<u>0,00 €</u> 61.000,00 €

Ausgaben:

USK	85500.51000	Holzfall- und Rückekosten	23.000,00 €
USK	85500.51100	Aufforstungskosten	8.000,00 €
USK	85500.51200	Unterhaltung der Waldwege	2.000,00 €
USK	85500.54100	Abgaben Wald- und Forstwirtschaft	370,00 €
USK	85500.54190	Grundsteuer Wald- und Forstwirtschaft	260,00 €
USK	85500.54500	Versicherungen Wald- und Forstwirtschaft	1.000,00 €
USK	85500.66200	Vermischte Ausgaben	100,00 €
USK	85500.67100	Kosten für Mitbeförsterung	10.316,10 €
USK	85500.67110	Erstattung persönl. und sachl. Kosten	<u>11.000,00 €</u> 56.046,10 €

Überschuss:

4.953,90 €

Hinzu kommt noch der städtische Personalaufwand, der voraussichtlich mit ca. 19.360,00 € zu Buche schlagen wird.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss einstimmig empfohlen habe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dem Fortwirtschaftsplan 2017 für den Stadtwald zuzustimmen.

TOP 13 Veranstaltungen 2017
Vorlage: Amt 32/026/2016

Sachverhalt:

Das Veranstaltungsprogramm im nächsten Jahr wird –wie in den Vorjahren- durch Vereine, Kirchen, Schulen, Private und die Stadt Ottweiler selbst gestaltet. Die Finanzierung der Veranstaltungen, die die Stadt Ottweiler selbst noch durchführen kann, werden immer schwieriger, da die Haushaltsmittel begrenzt sind und die Nebenkosten (insbesondere die GEMA-Gebühren und Miete für Toiletten) stetig steigen.

Im Folgenden werden die Kernveranstaltungen vorgestellt, die im Rahmen des städtischen Haushaltes durchgeführt bzw. unterstützt werden sollen. Darüber hinaus werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Reihe von Veranstaltungen Dritter materiell unterstützt. So finden im März folgende beiden Veranstaltungen statt, die seitens der Stadt Ottweiler unterstützt werden:

- 04.03.2017 Alice Hoffmann, Kabarett
- 11.03.2017 „Das Fest“, Theaterstück
- 16.09.2017 Altstadtlauf
- 02.10.2017 Oktoberfest des „So war noch nix“

Für 2017 werden von der Verwaltung die in der als Anlage 9 der Originalniederschrift beigefügten Übersicht zusammengestellten Veranstaltungen vorgeschlagen. Teilweise fehlt die Feinterminierung noch, weil derzeit noch Verhandlungen mit Veranstaltern geführt werden. Der finanzielle Rahmen der Veranstaltungen ist in den einzelnen Teilbereichen im Amt für Bürgerdienstleistungen und in der Hauptverwaltung auf die jeweils ausgewiesenen Haushaltsanforderungen abgestellt.

1.) Kultur

Für diesen Bereich sind im Produkt 25.01.01 „Kulturpflege“ Sachausgaben von 2.500 € im Haushaltsplan 2017 vorgesehen. Mit diesen Mitteln soll der Künstlertreff auf dem Tenschplatz durchgeführt werden. Weiterhin soll im August nochmals das „Open-Air-Kino“ im Rathausinnenhof angeboten werden. Mit den übrigen Mitteln, die ursprünglich für Kultur eingeplant waren und im letzten Jahr zur Ansatzverstärkung für das 40. Altstadtfest dienen, soll der Ansatz „Altstadtfest“ verstärkt werden, weil die Anmietung von Toiletten und Security in den letzten Jahren gestiegen sind. Weiterhin wird der Ansatz „Sachausgaben Tourismus“ verstärkt, um im September einen Herbst- bzw. Gourmetmarkt anbieten zu können. Dieser soll im September durchgeführt werden, die genaue Terminierung erfolgt nach Bekanntgabe des Wahltermines für die Bundestagswahl. Auch der Ansatz „SPIELSTARK“ soll nochmals um 1.500 € erhöht werden, weil das Ausleihen der Technik immer teurer wird. Somit wird im Jahr 2017 der Ansatz bei Kultur bei 2.500 € bleiben.

Daneben wird im Bereich Kultur die Fastnacht (Fetter Donnerstag und Umzug am Dienstag sowie „Sessionseröffnung“) federführend durchgeführt. Hierzu steht ein eigener Ansatz in Höhe von 3.000,00 € zur Verfügung.

2.) Stadtjugendpflege

In diesem Bereich stehen für eigene Veranstaltungen des Jugendbüros im Produkt 36.40.01 „Stadtjugendpflege“ Sachausgaben in Höhe von 8.100,00 € und für Aufwendungen internationaler Jugendbegegnungen 500 € zur Verfügung. Hier werden vor allem Aktionen (insbesondere Ferienangebote) für Jugendliche angeboten. Für das erste Halbjahr 2017 werden etwa 4.000 € benötigt, um Ferienangebote und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche durchführen zu können. Hierfür werden 1.800 € als Einnahmen (Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse etc.) erwartet.

Für das Projekt SPIELSTARK gibt es in dem oben genannten Produkt einen eigenen Haushaltsansatz für 2017 in Höhe von 10.500,00 €. Da es in den letzten Jahren immer schwieriger

wurde, das Programm und insbesondere die Technik zu finanzieren, wurde dieser Ansatz nochmals um 1.500 € verstärkt. Im letzten Jahr gab es erstmals einen Theaterpreis (Publikumspreis) in Höhe von 1.000 €. Dies soll zunächst beibehalten werden.

3.) Stadtmarketing

Im Produkt 51.10.01 „Stadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit“ stehen 8.000,00 € zur Verfügung. Die Stadt wird die Mittel aus diesem Produkt für die Durchführung verschiedener Veranstaltungen wie „Uffm Markt“ und Meisterehrung einsetzen und sich am Nachtwächterlauf und dem „Tag der Straßenmusik“ finanziell beteiligen. Weiterhin finden die Feierlichkeiten zur Städtepartnerschaft im nächsten Jahr in Ottweiler statt. Hierfür gibt es einen eigenen Ansatz.

4.) Tourismus

Im Produkt 57.50.01 „Tourismusförderung“ sind im Haushaltsplan 14.250,00 € veranschlagt. Mit diesen Mitteln werden u.a. der Rosenmarkt und der Oldtimertag durchgeführt. Weiterhin soll im September ein Gourmet- oder Kulinarikmarkt durchgeführt werden. Darüber hinaus präsentiert sich die Tourist-Information auf Messen.

Das Altstadtfest wird ebenfalls von der Tourist-Information durchgeführt und hat einen eigenen Haushaltsansatz in Höhe von 26.000,00 €. Hier schlagen die Mehrkosten für die Anmietung von Toilettenwagen und Security zu Buche, weshalb der Ansatz dauerhaft auf 26.000 € (vor „Jubiläums-Altstadtfest“ dieses Jahr: 23.000 €) erhöht werden soll.

Auch der Weihnachtsmarkt wird von der Tourist-Information veranstaltet und hat einen eigenen Haushaltsansatz von 4.900,00 €, die Einnahmen werden mit 1.600,00 € kalkuliert.

Herr Schäfer informiert über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ausschuss für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing einstimmig empfohlen habe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig das Veranstaltungsprogramm 2017 (als **Anlage 8** der Originalniederschrift beigelegt). Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, die jetzt schon unbedingt notwendigen Verpflichtungen für das Jahr 2017 einzugehen und die notwendigen Ausgaben in Höhe von 83.100,00 € im Vorgriff auf den Haushalt 2017 im nächsten Jahr zu veranlassen. Der Vorgriff auf den Haushalt ist für folgende Veranstaltungen notwendig:

- | | |
|---|--|
| a) Meisterehrung, bei uns „Uffm Markt“ | 2.600,00 € bei USK 79100.57308 |
| b) Fastnacht | 2.500,00 € bei USK 34600.57008 |
| c) Künstlertreff, Kino-OpenAir | 1.900,00 € bei USK 34100.57008 |
| d) Altstadtfest und GEMA | 29.000,00 € bei USK 79100.57008 und
USK 79100.57081 |
| e) Rosenmarkt und Oldtimertag | 4.000,00 € bei USK 79000.57308 |
| f) SPIELSTARK | 34.600,00 € bei USK 45250.57208 |
| g) Für Veranstaltungen des Jugendbüros
Im 1. Halbjahr 2016 | 5.000,00 € bei USK 45250.57008 |
| h) Partnerschaftsfeierlichkeiten | 3.500,00 € bei USK 00000.65608 |
| SUMME: | 83.100,00 € |

**TOP 14 Grundsatzentscheidung zur Einrichtung eines "Hauses für Demografie, Migration und Start-Up" im städtischen Anwesen Rathausplatz 5 (Altes Rathaus)
Vorlage: Amt 60/106/2016**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau-, Umwelt und Sanierungsausschusses am 21. September 2016 wurde über eine Grundsatzentscheidung zur Errichtung eines „Hauses für Demografie, Migration und Start-Up“ im städtischen Anwesen Rathausplatz 5 (Altes Rathaus) beraten. Es bestand grundsätzlich Einvernehmen für dieses Pilotprojekt, das jedoch erst im Programmjahr 2018 angemeldet werden soll. Eine abschließende Entscheidung durch den Ausschuss wurde nicht getroffen, da zu diesem Zeitpunkt noch offen war, ob das stadthistorische Museum von der Linxweilerstraße zum Rathausplatz umziehen möchte. Zudem wurde die Verwaltung um Überprüfung gebeten, ob eine museale Nutzung im Alten Rathaus bezuschusst werden kann.

Mittlerweile haben Gespräche mit dem Vorsitzenden des stadthistorischen Museumsvereins stattgefunden. Der Verein hat die Idee zum möglichen Umzug zurückgestellt und möchte am alten Standort bleiben. Sollte die Idee eines Hauses für Demografie, Migration und Start-Up nicht verwirklicht werden, sollte der Verein erneut in die Entscheidung eingebunden werden.

Aufbauend auf die Sitzungsvorlage vom 8. September 2016, die im Anschluss erneut aufgeführt ist, empfiehlt die Verwaltung, die neue Nutzung des Gebäudes beim Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaues“, allerdings erst im Jahr 2018, anzumelden.

Die Verwaltung hat sich bei „Land-Auf-Schwung“ um eine Förderung der Projekte in der Vorbereitung beworben. Eine Förderzusage zur Projekterstellung liegt vor.

Sitzungsvorlage vom 8. September 2016

Die Stadt Ottweiler ist Eigentümerin des Anwesens Rathausplatz 5 („Altes Rathaus“) inmitten der Altstadt. Es handelt sich um das Grundstück in der Gemarkung Ottweiler, Flur 28, Parzelle 47/16, 437 m² groß.

Die Büroräume im EG, 1. OG und 2. OG (teilweise; mit Ausnahme der ehemaligen Hausmeisterwohnung) mit einer Größe von 331 m² sind vom Landkreis Neunkirchen angemietet. Der Landkreis hat den Mietvertrag fristgerecht zum 31.12.2016 gekündigt. Im 2. OG (teilweise) und im 1. DG (teilweise) befindet sich die ehemalige Hausmeisterwohnung, die derzeit mit einer Größe von rd. 97 m² vermietet ist.

Das Anwesen wurde 1717 als Rathaus für die Stadt Ottweiler erbaut. In früheren Jahren befand sich eine Rathauswirtschaft im Keller und Erdgeschoss. Darüber waren die Verwaltung und die Wohnung des Bürgermeisters.

Das Anwesen wird in der Saarländischen Denkmalliste als Einzeldenkmal im Ensemble der Altstadt Ottweiler geführt.

Die letzte umfangreiche Sanierung des Alten Rathauses fand in den Jahren 1975 bis 1977 statt. 1987 folgte noch der Einbau von Stützen und Unterzügen. Die Gesamtkosten beider Teilmaßnahmen beliefen sich auf 1.060.374,55 DM.

Die Sanierung wurde im Rahmen des „Programms zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen – Sonderprogramm Stadtsanierung 1975“ des Bundes und des Landes abgewickelt. Der Einbau von Stützen und Unterzügen wurde komplett über Bundes- und Landeszuschüsse der Städtebauförderung und einer ergänzenden Bedarfszuweisung finanziert. Insgesamt betrug der Stadtanteil rd. 225.000 DM. Der überwiegende Kostenanteil von rd. 835.000 DM waren Zuschüsse.

Die Zweckbindungsfrist der Bewilligungsbescheide für die umfangreiche Sanierung in den Jahren 1975 bis 1977 ist abgelaufen. Die für den Einbau von Stützen und Unterzügen am 30. Dezember 1987

gewährte Bedarfszuweisung in Höhe von 14.136,00 DM hat die Verpflichtung, die mit dem Zuschuss geförderten Gegenstände für eine Zeit von 30 Jahren dem Zuweisungszweck entsprechend zu verwenden. Die Frist endet mit Ablauf des Jahres 2017. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Mit der Kündigung und dem Auszug des Landkreises Neunkirchen stehen die Büroräume ab Beginn des kommenden Jahres leer. Aus Sicht der Stadt besteht für das Anwesen derzeit keine eigene Nutzung für Verwaltungszwecke.

Denkbar sind aus Sicht der Verwaltung zwei mögliche Alternativen:

1. Einrichtung eines „Hauses für Demografie, Migration und Start-Up“
2. Verkauf des Anwesens

1. Projektauftrag „Nationale Projekte des Städtebaus“ 2017

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Juli einen Projektauftrag „Nationale Projekte des Städtebaus 2017“ gestartet. Dazu hat die Bundesregierung Mittel zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus in Höhe von 50 Millionen Euro bereitgestellt. Die Kommunen sind nun aufgerufen, bis zum 30. November 2016 geeignete Projektskizzen einzureichen.

Im Rahmen des Bundesprogramms sollen investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug gefördert werden. Wie im Jahr 2016 stehen die Konversion von Militärf lächen, die interkommunale städtebauliche Kooperation sowie der barrierefreie und demografiegerechte Umbau der Städte und Gemeinden im Fokus des Projektauftrages 2017.

Dieses Bundesprogramm ruft jährlich zu Projekten auf.

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von der Kommune mitfinanziert werden. Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10 % reduzieren.

Denkbar wäre als Pilotprojekt die Einrichtung eines „Hauses für Demografie, Migration und Start-Up“. Damit können nachstehende Themenbereiche abgedeckt werden:

Demografie:

Angebote für ältere Bürger, Beratung, Hilfe, Begegnung

Migration:

Betreuung und Beratung von Neubürgern mit Migrationshintergrund, Sprachkurse, Lernen, Begegnung und Integration.

Start-Up:

Angebote an Jungunternehmer mit Beratung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Neunkirchen, Dienstleistung bei Büroorganisation,

allgemeine Nutzung:

multifunktionale Besprechungsräume für alle Nutzer des Hauses (auch für den Seniorenbeauftragten, Behindertenbeirat, Flüchtlingshilfe, etc.)

Bei einer ersten Kontaktaufnahme hat das Ministerium die Idee begrüßt und eine grundsätzliche Unterstützung signalisiert.

Das Antragsverfahren könnte im Rahmen des Projektauftrages „Land-Auf-Schwung“ bezuschusst und durch ein Planungsbüro abgewickelt werden. Sobald eine Projektskizze vorliegt, ist das Ministerium beim „Feinschliff“ behilflich.

Die voraussichtlichen Investitionskosten belaufen sich nach einer ersten, grob überschlägigen Schätzung auf ca. 1.000.000 €. Der tatsächliche Kostenrahmen ist noch konkret zu untersuchen. Der Stadtanteil an den voraussichtlichen Gesamtkosten würde demnach rd. 100.000 € betragen und müsste bei einer Projektrealisierung im kommenden Investitionsprogramm für die Folgejahre dargestellt werden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass das Anwesen „Altes Rathaus“ grundsätzlich im städtischen Eigentum verbleiben soll und strebt die Einrichtung eines „Hauses für Demografie, Migration und Start-Up“ als Pilotprojekt an. Der BUSA / STR wird um grundsätzliche Zustimmung gebeten, damit die Verwaltung eine nähere Kostenschätzung ermitteln und eine Projektvorlage ausarbeiten kann.

Sobald alle Antragsunterlagen vorliegen, kann in einer der nächsten Sitzungen die Projektanmeldung vorgestellt werden.

2. Verkauf des Anwesens „Altes Rathaus“:

Sofern für das Anwesen keine weitere Verwendung durch die Stadt Ottweiler mehr besteht, kommt natürlich auch eine Veräußerung in Betracht.

Ein Verkaufserlös ist nach den Bestimmungen der Städtebauförderung als Einnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Altstadt Ottweiler“ im Programmteil „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zuzuführen, der damit den Verfügungsrahmen insgesamt erhöht.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 9. Juni 2016 beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Landkreis Neunkirchen ein Wertgutachten beantragt, da bei einer möglichen Veräußerung die Wertermittlung bei der Kaufpreisbestimmung nicht unterschritten werden darf. Das Wertgutachten liegt der Verwaltung noch nicht vor.

Das 437 m² große Grundstück mit dem Alten Rathaus erstreckt sich nicht nur auf die Gebäudefläche, sondern auch auf eine öffentlich zugängliche, mit Natursteinen gepflasterten Freifläche entlang des Gebäudes. Es gibt hier einige Zwangspunkte, die im Falle einer Veräußerung zu klären sind:

1. Die Passage (fußläufige Verbindung) vom Rathausplatz entlang der Ringbebauung bis zum Fornarohof gehört zur Gebäudeparzelle. Durch diese Passage verlaufen auch mehrere Versorgungsleitungen (u.a. Entwässerung, Wasserleitung, etc.).
2. Im rückwärtigen Grundstücksbereich befindet sich auf einer Teilfläche der Außenausschank der Gaststätte China-Restaurant Shanghai, Pauluseck.
3. Hinter dem Alten Rathaus steht ein Festplatzverteilerschrank, der zur Stromversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen genutzt wird. Weiterhin steht dort eine Straßenlampe, die den Innenhof ausleuchtet.
4. Die Haupteingangstreppe auf dem Rathausplatz ist nicht Bestandteil der Gebäudeparzelle. Die Treppe steht auf der öffentlichen Wegeparzelle „Rathausplatz“. Unter dieser Treppe befindet sich ein weiterer Festplatzverteilerschrank.
5. Die Anschlagtafel mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ottweiler ist an der Hausfront zum Rathausplatz befestigt.

Vorstehende Nutzungen sind im Falle einer Veräußerung dinglich abzusichern bzw. durch eine noch vorzunehmende Vermessung von der Gebäudeparzelle zu trennen, damit sie auch weiterhin bestehen bleiben bzw. in der derzeitigen Form genutzt werden können.

Die Verwaltung hat eingehend geprüft, ob das Alte Rathaus zukünftig als Verwaltungsgebäude genutzt werden kann. Dies ist nach dem geplanten Umzug der Tourist-Info / Bücherei und des Jugendzentrums in das Bahnhofsgebäude zu verneinen. Eine Auslagerung von Verwaltungsteilen aus dem Rathaus Illinger Straße 7 kommt nicht in Betracht.

Herr Schäfer erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss einstimmig empfohlen habe.

Herr Jochum begrüßt das Projekt. Er begrüßt es, dass eine umfassende Förderung der Maßnahme in Aussicht steht. Durch das Programm Land-Auf-Schwung werde bereits die Vorbereitungsphase finanziell unterstützt. Ein Verkauf gestalte sich als schwierig. Insbesondere verfüge das Gebäude nicht über eigene Parkplätze. Es sei daher gut, für das Gebäude eine öffentliche Nutzung zu planen.

Herr Burger schließt sich den Ausführungen von Herrn Jochum an. Zudem möchte er wissen, ob nach dem Auszug des Landkreises bereits eine Zwischennutzung vorgesehen ist.

Herr Schäfer bestätigt, dass Zwischenlösungen innerhalb der Verwaltung bereits diskutiert wurden. Allerdings müsste zunächst der Auszug des Landkreises abgewartet werden.

Herr Dr. Brück erwähnt, dass das Gebäude zuletzt vor 40 Jahren saniert wurde. Es sei gut, dass der Landkreis das Gebäude zum jetzigen Zeitpunkt verlasse, bevor eine Räumung aufgrund der Baulichkeit unumgänglich wird. Ziel müsse es sein, dass nach einer Sanierung die zu erzielenden Einnahmen mindestens dem heutigen Stand entsprechen. Dies sei wegen der Haushaltslage der Stadt unabdingbar.

Unter Hinweis auf die Sitzungsvorlage merkt Herr Stephan Klein an, dass der Eindruck vermieden werden müsse, die Stadt wolle alles „Alte“ verkaufen. Vielmehr sollte alles unternommen werden, das Gebäude zu erhalten.

Zusammenfassend erklärt der Vorsitzende, dass wohl alle Anwesenden darin übereinstimmen, dass das Gebäude nicht veräußert, sondern im Eigentum der Stadt und damit in öffentlicher Nutzung bleiben sollte. Dies komme auch im Verwaltungsvorschlag zum Ausdruck.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Verwaltung mit der Ausarbeitung der Antragsunterlagen zu beauftragen, um die Einrichtung eines „Hauses für Demografie, Migration und Start-Up“ als Pilotprojekt im Anwesen „Altes Rathaus“ für das Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaues“ im Jahr 2018 anzumelden.

Eine abschließende Entscheidung trifft der Stadtrat, wenn die Projektunterlagen vorliegen und die nähere Kostensituation feststeht.

TOP 15 Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bei Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das Gelände der ehemaligen SGGT Vorlage: Amt 61/017/2016

Sachverhalt:

Die Fa. SGGT, Saarländische Gruben- und Technikgesellschaft, ist seit einigen Jahren mit ihrer Sparte Stahlbau im Insolvenzverfahren.

In der Bahnhofstraße 35 ist noch die Verwaltung für den Bereich Straßenzubehör ansässig. Dieser Teil der SGGT gehört zur Heintzmann Holding aus Bochum, die das Gesamtgrundstück mit einer Größe von ca. 2,1 ha entwickeln möchte.

Mit Schreiben vom 14.11.2016 hat die Heintzmann Holding GmbH um die Erstellung eines Bebauungsplanes für großflächigen Einzelhandel gebeten.

Für den Bereich besteht z.Zt. kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan (FNP) sind die Betriebsflächen von SGGT und Werle als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Durch die zentrale Lage des Grundstückes am Rande der Altstadt mit direkter Anbindung an die B41, den Busbahnhof und den Bahnhof, mit kurzer Anbindung über die Fußgängerbrücke am Bahnhof zum Stadtteil Neumünster, hat die Lage eine besondere städtebauliche Bedeutung.

Als Negativpunkt ist die hohe Lärmbelastung durch die B41, die Bahnstrecke und die benachbarte B420 zu nennen, was eine Entwicklung für Wohnbebauung aus Lärmschutzgründen auch durch die direkte Nachbarschaft des Industriebetriebes Werle schwierig bis unmöglich erscheinen lässt.

Die Entwicklung einer Einzelhandelsfläche zur Sicherung der Nahversorgung ist an dieser Stelle von besonderer Bedeutung, da es im Rahmen des demographischen Wandels zunehmend wichtiger wird integrierte Standorte, die von Teilen der Bevölkerung auch fußläufig zu erreichen sind, zu fördern und zu entwickeln.

Eine von der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes veröffentlichte Statistik zur Einzelhandelszentralität weist für die Stadt Ottweiler den Wert 41,7 aus, wo hingegen diese Werte in Neunkirchen bei 157,6 und St. Wendel bei 225,9 liegen was den hohen Kaufkraftabfluss nach Neunkirchen und St. Wendel zeigt.

Dadurch gehen der Stadt Ottweiler Gewerbesteuererinnahmen verloren und im Einzelhandel können keine neuen Arbeitsplätze entstehen.

Durch die Entwicklung der SGGT-Flächen mit großflächigem Einzelhandel, besteht die Chance zusätzliche Kaufkraft am Ort zu binden, die Fachgeschäfte in der Altstadt durch den erhöhten Publikumsverkehr zu stärken und neue Arbeitsplätze im Einzelhandel zu schaffen.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens werden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt um mögliche Probleme des Hochwasserschutzes, der Verkehrsanbindung an die B41 und die Schallschutzproblematik der benachbarten Wohnbebauung zu lösen.

Am 17.5.2016 fand ein Grundsatzgespräch mit der Landesplanung beim Innenministerium statt.

Grundsätzlich steht die Abteilung Landesplanung dem Projekt positiv gegenüber, wobei Detailfragen wie Hochwasserschutz, Bilanzierung von Flächen für den großflächigen Einzelhandel und Nachnutzung für verlagerte Geschäfte im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung zu klären sind.

Die Kosten der Bebauungsplanaufstellung werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages vom Vorhabensträger übernommen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss und der Ortsrat Ottweiler einstimmig empfohlen haben.

Herr Jochum äußert Bedenken, weil sich auf dem Gelände immer noch die Verwaltung der SGGT befindet, die Eigentümerin des Grundstückes aber den Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes gestellt habe. Er betont aber, dass der Standort sehr günstig sei und er daher das Vorhaben begrüße. Hierdurch könne Kaufkraft gebunden werden.

Herr Burger möchte wissen, was großflächiger Einzelhandel heißt?

Herr Schäfer teilt mit, dass es sich um einen bauplanungsrechtlichen Begriff handele und eigentlich nur das Verwaltungswort für „Supermarkt“ sei und weist auf die Regeln hin.

Herr Dr. Brück weist darauf hin, dass der heutige Beschluss einen ersten Schritt darstelle. Hierdurch solle die Verwaltung beauftragt werden, einen Bebauungsplan zu erstellen. Detaildiskussionen seien daher momentan nicht angezeigt. Würde der Stadtrat das Vorhaben von vorne herein ablehnen, wären alle sonstigen Überlegungen hinfällig. Er verweist zudem auf die Vorlage nach der alle Kosten des Verfahrens vom Vorhabensträger zu übernehmen sind.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss nach § 2 BauGB, einen Bebauungsplan bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich SGGT für großflächigen Einzelhandel zu erstellen.

TOP 16 Beschluss Lärmaktionsplanung, 2. Stufe Stadt Ottweiler
Vorlage: Amt 61/029/2016

Sachverhalt:

Im Jahr 2002 wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie verabschiedet mit dem Ziel, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie sieht ein zweistufiges und zeitlich gestaffeltes Vorgehen unter anderem in Abhängigkeit der Verkehrsdichte an Hauptverkehrsstraßen vor. Nach Durchlauf der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung in 2007/2008 wurden in der zweiten Stufe noch weitere Straßenabschnitte in Ottweiler durch das Büro GSB GbR untersucht.

Der Stadtrat Ottweiler hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 die Annahme und die Offenlage des Entwurfes der Lärmaktionsplanung, 2. Stufe sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) beschlossen. Die Offenlage und die Beteiligung der TÖB fanden vom 04.04. bis zum 04.05.2016 statt. Eine Dokumentation der öffentlichen Anhörung, die auch weitere Stellungnahmen/Anregungen außerhalb der Offenlage umfasst, ist in dem Lärmaktionsplan dokumentiert.

Herr Schäfer informiert über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss einstimmig empfohlen habe.

Herr Nätzer teilt mit, dass die CDU dem Beschlussvorschlag zustimme.

Herr Haßdenteufel teilt mit, dass auch die SPD zustimme, Er möchte wissen, ob es für die direkten Anwohner (Privatpersonen) ein Förderprogramm geben würde, das diese Anwohner unterstützen würde.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt Herr Haßdenteufel, dass er damit sowohl Förderprogramme des Landes wie auch der Stadt meine.

Herr Gerhard Schmidt teilt mit, dass ein Förderprogramm des Landes nicht bestehe. Das Land habe lediglich gesetzliche Verpflichtungen zur Lärminderung. Bei einem Neubau von Straßen müssten Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Im Bestand sei dies in der Regel nicht der Fall. In der Lärmschutzverordnung sei festgelegt, dass erst bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte und unter der Voraussetzung, dass sonstige Maßnahmen nicht ausreichen eine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers zur Durchführung von baulichen Maßnahmen an Gebäuden besteht. Diese Ansprüche müsste aber jeder Hauseigentümer selbst verfolgen.

Ergänzend erklärte der Vorsitzende, dass die Stadt sicherlich theoretisch ein solches Förderprogramm auflegen könne. Allerdings handele es sich hierbei um eine freiwillige Ausgabe. Die Bedingungen unter denen neue freiwillige Aufgaben im Haushalt ausgewiesen werden könnten, seien den Ratsmitgliedern bekannt.

Herr Batz informiert, dass bei der KfW ein solches Förderprogramm für Lärmschutz in Gebäuden bestünde.

Herr Budke erklärt, dass nach seinen Informationen aus dem Lärmschutzgutachten keine Rechte abgeleitet werden könnten.

Dies wird vom Vorsitzenden bestätigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Lärmaktionsplan, 2. Stufe für die Stadt Ottweiler in der vorliegenden Fassung inkl. der Dokumentation der öffentlichen Anhörung.

TOP 17 Beschlussfassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

**TOP 17.1 Einbau einer schallhemmenden Decke für die Nachmittagsbetreuung der FGTS in der GS Lehbesch
Vorlage: Amt 60/097/2016**

Sachverhalt:

Der Einbau einer schallhemmenden Decke für die Nachmittagsbetreuung der FGTS in der Grundschule Lehbesch war im letztjährigen Investitionsprogramm mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 7.000,00 € veranschlagt. Die Finanzierung sollte hälftig mit dem städtischen Eigenanteil und einer ergänzenden Bedarfszuweisung durch das Land zu je 3.500,00 € erfolgen. Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 14. Juli 2016 die veranschlagte Bedarfszuweisung durch Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe mit einem Stadtanteil ersetzt. In der Sitzung am 29. September 2016 wurde der Kostenrahmen um weitere 1.500,00 € auf insgesamt 8.500,00 € erhöht.

Die Arbeiten sind derzeit in Ausführung. Es zeichnen sich Mehrkosten von rd. 3.500,00 € ab, die durch eine überplanmäßige Ausgabe bereitgestellt werden müssen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten berechnen sich wie folgt:

6.895,19 €	Schallschutzdecke
3.026,29 €	Nachtragsangebot
139,99 €	öffentliche Ausschreibung in der SZ
1.000,00 €	Elektroarbeiten / Umbau Beleuchtung
<u>938,53 €</u>	Unvorhergesehenes / Aufrundung
12.000,00 €	voraussichtliche Gesamtkosten

Die voraussichtlichen Gesamtkosten von 12.000,00 € übersteigen den derzeit finanzierten Kostenrahmen von 8.500,00 € um 3.500,00 €.

Zur Sicherstellung der Finanzierung ist eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.

Herr Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss einstimmig empfohlen habe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.500,00 € beim USK 21190.94170 Sanierungs- und schallhemmende Maßnahmen GS Lehbesch; Teilhaushalt 3: Bürgerdienstleistungen; Produkt 21010100: Schulen.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des USK 61510.96089 (Sanierungskosten 2010; es verbleiben noch 46.892,08 €).

TOP 17.2 Anbringung einer Gedenktafel für Pfarrer Woytt **Vorlage: Amt 10/036/2016**

Sachverhalt:

Ein Bürger der Stadt Ottweiler ist mit der Idee an die Verwaltung herangetreten, für den in der Zeit von 1718 bis 1756 in Ottweiler tätigen Pfarrer Georg Christian Woytt am Pfarrhaus neben der evangelischen Kirche eine Gedenktafel anzubringen. Gedacht ist an eine Bronzetafel in der Größe 400 x 600 mm. Die Auftragsvergabe und -abwicklung soll durch die Stadt Ottweiler erfolgen. Die für die Anfertigung der Platte erforderlichen Aufwendungen werden durch eine Spende aufgebracht.

Bezüglich der Person des Pfarrers Georg Christian Woytt war der Vorlage der Textentwurf für die Bronzeplatte beigefügt. .

Da die finanzielle Abwicklung über den Haushalt der Stadt Ottweiler erfolgen soll und Mittel im Haushalt 2016 hierfür nicht vorgesehen sind, ist die Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich. Die Finanzierung ist durch eine Spende in gleicher Höhe gesichert.

Der Vorsitzende informiert über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss einstimmig empfohlen habe

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000,00 € bei dem USK 34000-93560.

TOP 17.3 Beschaffung eines mobilen Kassensystems MOKAS für das EVS-Wertstoffzentrum **Vorlage: Amt 60/098/2016**

Sachverhalt:

Das im EVS-Wertstoffzentrum Ottweiler eingesetzte mobile Kassensystem MOKAS IT-3100 der Fa. ABAKUS muss erneuert werden. Ein Kassensystem ist defekt, das zweite fällt des Öfteren aus. Zudem hat der Hersteller mit Schreiben vom 27.10.2016 angekündigt, die Ersatzteilversorgung für das eingesetzte Gerät in 2017 endgültig einzustellen. Bereits jetzt sind keine Ersatzteile mehr für das vorhandene Kassensystem IT-3100 erhältlich.

Um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im stark frequentierten Wertstoffzentrum gewährleisten zu können, ist es unumgänglich, zwei neue Geräte zu beschaffen.

Der Verwaltung liegt ein Angebot der Fa. Abakus Projekt Management GmbH aus Herne über zwei Stück Casio IT-9000-E inkl. Zubehör, Datenbankumstellung, Installation, Inbetriebnahme und Schulung in Höhe von rd. 8.200 € (8.164,23 €) inkl. Mehrwertsteuer vor. Es handelt sich hier um einen sogenannten „EVS-Mitgliederpreis“, da diese Systeme in den EVS-Wertstoffzentren eingesetzt werden, und dadurch einen Sonderpreis erhalten.

Im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung mit dem Entsorgungsverband Saar werden die Kosten anhand der linearen Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung über 5 Jahre erstattet. Die Verwaltung tritt hier lediglich in Vorlage.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zwei Stück CASIO IT 9000 E bei der Fa. Abakus Projekt Management GmbH, Friedrich der Große 36, 44628 Herne, zu beschaffen.

Auch hier erläutert der Vorsitzende die Vorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss einstimmig empfohlen habe

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.164,23 € bei dem USK 72100.93508 (Betriebs- und Geschäftsausstattung Wertstoffzentrum).

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten eines bestehenden Haushaltsrestes bei USK 61510.96089 (Sanierungskosten 2010). Es verbleiben noch 38.692,08 €.

**TOP 17.4 Dacherneuerung Feuerwehrgerätehaus Steinbach (USK 13000.94270)
Vorlage: Amt 60/109/2016**

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. September 2016 zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung für die Dacherneuerung am Feuerwehrgerätehaus Steinbach eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 17.000,00 € beschlossen. Hiervon entfielen 15.000,00 € auf den im Haushaltsjahr 2015 veranschlagten Zuschussbetrag, der aus haushaltsrechtlichen Gründen in 2016 als überplanmäßige Ausgabe zu beschließen ist, da der Zuschussbescheid erst 2016 eingegangen ist. Zudem wurde der Kostenrahmen von ursprünglich 30.000,00 € um 2.000 € auf 32.000,00 € erhöht.

Die Bauarbeiten sind derzeit in Ausführung. Die bauausführende Dachdeckerfirma hat am 6. Dezember 2016 ein 1. Nachtragsangebot über 3.284,83 € vorgelegt. Gegenstand des Nachtragsangebotes ist der Abriss und die Entsorgung der alten Holzlattenkonstruktion, der Einbau einer Folie, der Einbau einer neuen, stärkeren Lattenkonstruktion sowie Arbeiten am Lüftungsprofil und an der Ortgangabdeckung. Durch die größere Lattenstärke ist eine Unterlüftung der neuen Dacheindeckung gewährleistet.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

30.357,67 €	Dachdeckerarbeiten
139,99 €	öffentliche Ausschreibung SZ
3.284,83 €	1. Nachtrag (Erneuerung der Holzlattenkonstruktion)
<u>1.217,51 €</u>	Aufrundung / Unvorhergesehenes
35.000,00 €	voraussichtliche Gesamtkosten

Die voraussichtlichen Gesamtkosten übersteigen den derzeit finanzierten Kostenrahmen um 3.000,00 €. Um den Fortgang der Arbeiten nicht zu unterbrechen, wird um Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe gebeten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 € beim USK 13000.94270: Dacherneuerung Feuerwehrgerätehaus Steinbach; Teilhaushalt 3: Bürgerdienstleistungen, Produkt 12201000: Brandschutz.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten eines bestehenden Haushaltsrestes beim USK 61510.96089 (Sanierungskosten 2010; es verbleiben noch 35.027,85 €).

**TOP 18 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
Vorlage: Amt 10/032/2016**

Sachverhalt:

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.09.2016 mit der von der Verwaltung vorgelegten Sitzungsvorlage Amt 10/017/2016 befasst. Inhalt der Vorlage waren Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates.

In dieser Sitzung wurde bereits weitgehend Einigkeit über die Änderungsvorschläge erzielt. Nicht abschließend beraten wurde ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Ergänzung des Anhangs zu § 25 unter Ziffer 5. „Bürgermeister“. Dieser Antrag wurde nunmehr in der Sitzung Fachausschusses am 01.12.2016 eingehend diskutiert. Als Ergebnis der Diskussion ist festzuhalten, dass die CDU-Fraktion ihren Antrag zurückgezogen hat. Allerdings hat sie gebeten, im Investitionsprogramm die Projekte näher zu erläutern (z. B. Angabe der einzelnen Gewerke mit jeweiligen Kostenschätzungen).

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen hat der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die folgenden Änderungen zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ottweiler:

1. Der bisherige Abs. 3 in § 12 entfällt und wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

(3) Jedes Ratsmitglied ist bei der Beratung eines Tagesordnungspunktes berechtigt, einen Antrag zur Sache zu stellen.

Eingefügt wird ein neuer Absatz 4:

(4) Alle finanzwirksamen Sachanträge sind mit einem Finanzierungsvorschlag zu verbinden. Dieser muss nach geltendem Recht zulässig sein.

2. Im Anhang zu § 25 – Haupt-, Personal- und Finanzausschuss - werden unter der Überschrift „Entscheidungen über“ die Wertgrenzen in den Ziffern 5. und 7. wie folgt neu festgelegt:

5. **20.000 € netto bis 500.000 € netto**

7. **20.000 € netto bis 70.000 € netto**

3. Im Anhang zu § 25 unter Ziffer 1. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss wird folgender Absatz eingefügt:

Dienen überplanmäßige Ausgaben nach Ziffern 8. und 9. ausschließlich der Ausfinanzierung einer konkreten Auftragsvergabe, entscheidet der Ausschuss im Rahmen der

Wertgrenzen der Ziffern 5. und 7. auch über die überplanmäßige Ausgabe. Ist eine Auftragsvergabe unterhalb der Wertgrenze der Ziffern 5. oder 7. zugleich mit einer überplanmäßigen Ausgabe verbunden, entscheidet der Ausschuss sowohl über die überplanmäßige Ausgabe als auch über die Auftragsvergabe.

4. Im Anhang zu § 25 unter Ziffer 1. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss werden in Ziffer 11. die Entgeltgruppen „9“ durch „9 b“ und „S 11“ durch „S 11 a“ ersetzt.
5. Im Anhang zu § 25 wird der Absatz 2 der Ziffer 5. Bürgermeister wie folgt neu gefasst:

„Die Entscheidung über das Herstellen des im Baugesetzbuch vorgeschriebenen gemeindlichen Einvernehmens trifft der Bürgermeister, wenn das Bauvorhaben von geringer Bedeutung ist **oder ein Bauvorhaben im Sanierungsgebiet den satzungsmäßigen Vorschriften in vollem Umfang entspricht.**“

6. Im Anhang zu § 25 wird Ziffer 5. Bürgermeister wie folgt ergänzt:

Der Erwerb privater Grundstücksflächen im Bereich öffentlicher Wege und Straßen, für die die Stadt Straßenbaulastträger ist, obliegt dem Bürgermeister soweit der Erwerb zu dem vom Kreisgutachterausschuss festgesetzten Wert erfolgt. Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss ist in der jeweils nächsten Sitzung über den Erwerb zu informieren.

TOP 19 Beitritt zum Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Neunkirchen und den Tierheimen in Niederlinxweiler und Homburg Vorlage: Amt 32/032/2016

Sachverhalt:

Tiere müssen nach § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden. Soweit die Fundbehörde, sprich die Stadt Ottweiler, für die nach dem Tierschutzgesetz geforderte Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stellen –in der Regel einem Tierheim- zu übergeben. Die erforderlichen Kosten, die durch die Versorgung in einem Tierheim entstehen, hat ebenfalls die Stadt Ottweiler als Fundbehörde zu tragen. Zu diesen erforderlichen Kosten gehören sowohl die Kosten für die artgerechte Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 TierSchG als auch die notwendigen tierärztlichen Kosten für die Notfallversorgung von Fundtieren.

Die Stadt Ottweiler ist derzeit nicht in der Lage, Fundtiere nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes unterzubringen. Der Bau eines Zwingers für Katzen und Hunde würde mehrere Zehntausend Euro kosten und wäre investiv zu veranschlagen.

Bislang hat sich der Tierschutzverein Ottweiler um Fundtiere gekümmert. Daneben ist das Tierheim Linxbachhof in Niederlinxweiler für die Unterbringung von Fundtieren aus Ottweiler zuständig. Sowohl die Tierheime Niederlinxweiler als auch Homburg haben der Verwaltung schriftlich angezeigt, dass sie aus finanziellen Gründen zum Ende des Jahres den Betrieb einstellen müssen, sollten sie keine Unterstützung seitens der Kommunen erhalten.

Im Ausschuss für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing wurde am 27.09.2016 über die Problematik informiert und der Abschluss eines Konsortialvertrages zwischen dem Landkreis Neunkirchen und den kreisangehörigen Gemeinden in Aussicht gestellt.

Der Landkreis Neunkirchen hat nun sowohl mit dem Landkreis St.Wendel als auch mit dem Landkreis Homburg verhandelt, so dass zwischen diesen drei Landkreisen und den dazugehörenden Gemeinden

eine Konsortiallösung zur Liquiditätssicherung der beiden Tierheime in Niederlinxweiler und Homburg gefunden werde, um die Betriebe der beiden Tierheime langfristig sicherstellen zu können.

Ein Konsortialvertrag soll noch in diesem Jahr im Kreistag verabschiedet werden und zum 01. Januar 2017 in Kraft treten. Die Stadt Ottweiler soll ebenfalls zum 01. Januar 2017 diesem Konsortialvertrag beitreten. Der kommunale Beitrag wären dabei 0,30 € pro Einwohner, für die Stadt Ottweiler also rund 4.500 €. Im Haushaltsplan für 2017 im Produkt 12.01.01, Allgemeine Sicherheit und Ordnung sind 7.000 € eingeplant (bislang 4.000 €), falls es nach Rechnungslegung zu Nachzahlungen kommen würde. Die übrigen Gemeinden der Landkreise tragen in gleichem Maße (0,30 €/Einwohner) zur Finanzierung bei, die Landkreise übernehmen jeweils pro Jahr 10.000 € als Festzuschuss. Für die nachfolgenden Jahre soll der kommunale Beitrag jeweils als Verlustausgleich auf Basis einer testierten Gewinn- und Verlustrechnung aus dem jeweiligen Vorjahr bis zur vereinbarten Obergrenze festgesetzt werden.

Durch den Konsortialvertrag soll weiterhin erreicht werden, dass die Kooperation zwischen den beiden Tierheimen vorangetrieben wird und strukturelle Unterschiede überprüft und ausgeglichen werden. Die Konsortialführerschaft wird der Landkreis Neunkirchen übernehmen.

Herr Schäfer informiert über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss einstimmig empfohlen hat.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig

- a) dem Konsortialvertrag zur Liquiditätssicherung der Tierheime in Niederlinxweiler und Homburg beizutreten und
- b) die Verwaltung zu ermächtigen, im Vorgriff auf den Haushalt 2017, den kommunalen Beitrag (höchstens $15.000 \times 0,30 \text{ €} = 4.500 \text{ €}$) bis zum 31.03.2017 auszuführen.

TOP 20 Mitteilungen und Anfragen

Herr Schäfer informiert, dass er zwei Mitteilungen hat:

- 20.1. Herr Schäfer informiert über die Verbandsversammlung der WVO. Hierin wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 beraten.
Der Wirtschaftsplan gehe von einem Überschuss vom 321.800,00 € aus. Der Grundpreis steige um 1,00 € pro Monat, der Wasserbezugspreis um 0,02 € / cbm. Die für Februar vorgesehenen Tarifierhöhungen sind bereits berücksichtigt.
- 20.2 Der Vorsitzende informiert über ein Gespräch mit den beiden Vorstandsvorsitzenden der Volks- und Raiffeisenbank Saar-Pfalz. Gegenstand war die bevorstehende Schließung der Filiale in Lautenbach. Die beiden Herren hätten auf die finanzielle Situation verwiesen, insbesondere darauf, dass die Filiale in Lautenbach bereits seit 10 Jahren defizitär arbeiten würde. Bankgeschäfte könnten sowohl in Breitenbach als auch in Frankenholz getätigt werden. Zudem werde derzeit noch geprüft, ob eventuell in dem ortsansässigen Lebensmittelgeschäft eine Barauszahlung an der Kasse erfolgen könne.
- 20.3 Herr Stephan Klein weist auf die nach seiner Auffassung unzureichende Beschilderung des Weges zum Krankenhaus hin. Der Hinweis käme sehr spät und würden den Ankommenden aus Richtung St. Wendel keine tatsächliche Unterstützung bieten.

Der Bürgermeister sagt eine Überprüfung zu.

- 20.4 Herr Burger bittet um Information über den Sachstand der Überprüfung der Zweitwohnsitze. .

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass zurzeit ca. 80 % Rückmeldungen vorliegen. Aufgrund der Aktion seien die meisten Zweitwohnsitze abgemeldet worden.

TOP 21 Einwohnerfragestunde

21.1 Herr Philippi bittet um Auskunft, ab wann die St. Rémy - Brücke wieder befahrbar sei?

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies noch vor Weihnachten der Fall sein soll.

21.2 Weiterhin erkundigt sich Herr Philippi danach, ob die Stadt Ottweiler in die Diskussion über den Globus-Standort Neunkirchen eingebunden ist.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass die Stadt Ottweiler nicht Mitglied im Zweckverband LIK-Nord sei. Von daher sei sie im jetzigen Stadium nicht an die Diskussion beteiligt.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Herr Schäfer schließt die Sitzung um 19.58 Uhr und wünscht allen Teilnehmern noch eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Die Vorsitzenden
gez.

Holger Schäfer

Schriftführer/in:
gez.

Doris Schwager

(Christian Batz)
gem. § 42 Abs. 3 KSVG